

Rsb C

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2016-133877/92-Li/SD**

Bearbeiter/-in: Mag. Manuela Linhardt, B.A.  
Tel: (+43 732) 77 20-15145  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Gemeindeamt Engerwitzdorf  
Leopold-Schöffl-Platz 1  
4209 Engerwitzdorf

Linz, 21.11.2024

**Reinholdungsverband Gallneukirchner  
Becken, Gallneukirchen;  
Errichtung und Betrieb eines weiteren Block-  
Heizkraftwerkes (Kläranlage Engerwitzdorf);  
Gemeinde Engerwitzdorf;  
Verfahren gemäß Oö. EIWOG 2006  
(iVm dem Oö. LuftREnTG 2002)**

## **ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Lackner Energietechnik GmbH, Nordumfahrung 899, 8962 Gröbming, hat im Namen und im Auftrag des Reinholdungsverbandes Gallneukirchner Becken, Reichenauer Straße 1, 4210 Gallneukirchen, mit Schreiben vom 22.07.2024 unter Vorlage detaillierter Projektunterlagen, welche zuletzt am 04.10.2024 ergänzt wurden, um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines weiteren **Blockheizkraftwerkes (im bestehenden Heizraum des Betriebsgebäudes der Kläranlage Engerwitzdorf)**, samt Nebenanlagen, auf Parzelle Nr. 1301/2, KG 45623 Engerwitzdorf, in der Gemeinde Engerwitzdorf, mit einer elektrischen Leistung von 22 kW, angesucht.

Die näheren Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:

<b>Ort:</b> Reinholdungsverband Gallneukirchner Becken, Kläranlage Engerwitzdorf, Engerwitzdorfer Straße 51, 4209 Engerwitzdorf	
<b>Datum:</b> Montag, 09. Dezember 2024	<b>Zeit:</b> 09:15 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

**Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

„Projektbeschreibung Vers. 3, BHKW-Anlage Kläranlage Engerwitzdorf“ der Lackner Energietechnik GmbH, vom 16.07.2024, zuletzt ergänzt am 04.10.2024

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-15145)
- beim Gemeindeamt Engerwitzdorf, Leopold-Schöffl-Platz 1, 4209 Engerwitzdorf, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07235/66955)

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 idgF  
§§ 6 ff Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006),  
LGBl.Nr. 1/2006 idgF

§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl.Nr. 106/1993 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Engerwitzdorf
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder **auf Ihre Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.**

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

das **Gemeindeamt Engerwitzdorf**, Leopold-Schöffl-Platz 1, 4209 Engerwitzdorf

mit dem Ersuchen,

- a) eine Kundmachung (**ohne Parteienverzeichnis**) sogleich an der do. Amtstafel anzuschlagen und das angeschlossene Projekt zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem beiliegenden Parteienverzeichnis geladen,
- c) die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die Nachweise über die Verständigung der Parteien und Beteiligten und das übermittelte Projekt bei Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleitung zu übergeben, sowie
- d) im Sinne des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006) idgF eine informierte und zur Abgabe einer Stellungnahme befugte Vertretung zur Verhandlung zu entsenden und **die maßgeblichen Ausschnitte des Flächenwidmungsplanes** sowie das örtliche Entwicklungskonzept zur Verhandlung mitzubringen.

#### **Beilagen**

Projekt C) – NEU) und Parteienverzeichnis

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung  
Für den Landeshauptmann  
Im Auftrag  
Mag. Manuela Linhardt, B.A.

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.